



Inhaltsverzeichnis

057 Landratsamt Fürth
Vollzug der Baugesetze

058 Landkreis Fürth
Vollzug der Baugesetze

059 Landratsamt Fürth
Taxitarifordnung 2022

060 Landratsamt Fürth
Satzungsänderung

057 Landkreis Fürth
Vollzug der Baugesetze

441-W-91-2022-FrS/FD
Wohnhausanbau

Vollzug der Baugesetze; Nachbarbeteiligung

Mit Bescheid vom 30.06.2022, Az: 441-W-91-2022-FrS/FD, erteilte das Landratsamt Fürth Andreas und Sabine Schneider, Theodor-Heuss-Str. 3, 90522 Oberasbach, die Baugenehmigung zum Wohnhausanbau auf dem Grundstück Fl.-Nr. 749/40 der Gemarkung Oberasbach (Theodor-Heuss-Str. 3, 90522 Oberasbach).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

**Postfachanschrift: Postfach 616,
91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24,
91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ge-

mäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nach Bekanntgabe der Genehmigung beantragt werden. Der Antrag ist bei dem o. g. Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form zu stellen.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der o. g. Baugenehmigungsbescheid wird hiermit an die Eigentümer der Nachbargrundstücke Fl.-Nr. 749/15, 749/50 und 749/49 der Gemarkung Oberasbach durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) zugestellt.

Die Zustellung gilt mit dem Erscheinungstermin des Amtsblattes des Landkreises Fürth als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der Bescheid und die genehmigten Bauvorlagen können im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, 3. Stock, Zimmer 3.11, während der Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag, jeweils von 8.00 – 16.00 Uhr, und Freitag von 08.00 – 12.30 Uhr) und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Informationen nach Art. 27 a BayVwVfG finden Sie unter www.landkreis-fuerth.de/oef-fentliche-bekanntmachungen.

Zirndorf, 30.06.2022

Freitag
Verwaltungsinspektorin

058 Landkreis Fürth
Vollzug der Baugesetze

441-W-271-2021-FrS/FD
Nutzungsänderung der Gewerbeinheit Nr. 6 zu einer Wohnung

Vollzug der Baugesetze; Nachbarbeteiligung

Mit Bescheid vom 30.06.2022, Az: 441-W-271-2021-FrS/FD, erteilte das Landratsamt Fürth Elias Abu Aksa, An der Steige 1, 90614 Ammerndorf, die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung der Gewerbeinheit Nr. 6 zu einer Wohnung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 546/128 der Gemarkung Ammerndorf (An der Steige 1, 90614 Ammerndorf).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

**Postfachanschrift: Postfach 616,
91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24,
91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nach Bekanntgabe der Genehmigung beantragt werden. Der Antrag ist bei dem o. g. Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form zu stellen.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der o. g. Baugenehmigungsbescheid wird hiermit an die Eigentümer der Nachbargrundstü-

cke Fl.-Nr. 546, 546/129, 546/126 und 546/3 der Gemarkung Ammerndorf durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) zugestellt.

Die Zustellung gilt mit dem Erscheinungstermin des Amtsblattes des Landkreises Fürth als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der Bescheid und die genehmigten Bauvorlagen können im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, 3. Stock, Zimmer 3.11, während der Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag, jeweils von 8.00 – 16.00 Uhr, und Freitag von 08.00 – 12.30 Uhr) und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Informationen nach Art. 27 a BayVwVfG finden Sie unter www.landkreis-fuerth.de/oef-fentliche-bekanntmachungen.

Zirndorf, 30.06.2022

Freitag
Verwaltungsinspektorin

059 Landkreis Fürth
Taxitarifordnung 2022

Taxitarifordnung

Das Landratsamt Fürth erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl.I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.4.2021 (BGBl. 1 S. 822) und auf Grund von § 15 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 225) geändert worden ist

folgende Verordnung:

- Inhalt
- § 1 Geltungsbereich und Allgemeines
 - § 2 Begriffsbestimmungen
 - § 3 Beförderungsentgelte
 - § 4 Abweichende Fahrpreise
 - § 5 Fahrpreisanzeiger
 - § 6 Abrechnung und Zahlungsweise
 - § 7 Beförderungspflicht
 - § 8 Zuwiderhandlungen
 - § 9 Inkrafttreten

Anlage 1 Anfahrtzonen nach Betriebssitz

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten

Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für die vom Landratsamt Fürth als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis.

(2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne des § 47 PBefG umfasst das Gebiet des Landkreises Fürth, der kreisfreien Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach sowie der Stadt Herzogenaurach.

(3) Der räumliche Geltungsbereich teilt sich in fünf Tarifzonen auf. Die Grenzen einer jeden Tarifzone bilden die Verwaltungsgrenzen der jeweiligen Gemeinde, sofern nicht in der Anlage „Anfahrtzonen nach Betriebssitz“ abweichende Grenzen festgelegt sind.

(Tarif-)Zone 1

Das gesamte Gemeindegebiet, in der sich der jeweils genehmigte Betriebssitz befindet. Abweichend hiervon bilden die Gemeindegebiete der Städte Oberasbach und Zirndorf eine einheitliche Tarifzone .

(Tarif-)Zonen 2 bis 5

Übriges Pflichtfahrgebiet gemäß der Anlage 1 „Anfahrtzonen nach Betriebssitz“.

(4) Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse .

(2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.

(3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und Beförderung von Sachen.

(4) Wartezeit ist jedes Halten und jede Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit, wenn dies nach dem Einsteigen des Fahrgastes auf dessen Veranlassung oder aus verkehrlichen, vom Fahrpersonal nicht zu vertretenen Gründen, erforderlich wird.

§ 3 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:

- a) dem Grundpreis nach Abs. 3,
- b) dem Kilometerpreis nach Abs. 4,
- c) dem Zeitpreis nach Abs. 5,
- d) dem Zuschlag für Kombi-, Großraum- bzw. rollstuhlfähige Fahrzeuge nach Abs. 6,
- e) dem nach Zonen gestaffelten pauschalen Entgelt für die Anfahrt nach Abs. 7.

(2) Das laufende Beförderungsentgelt wird in Schaltschritten von 0,20 Euro berechnet. Diese 0,20 Euro sind jeweils im Voraus fällig (Abfahrttarif).

(3) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt 4,00 Euro. In diesem Preis ist eine Kilometer- bzw. Zeitleistung in Höhe von 0,20 Euro eingeschlossen.

(4) Der Kilometerpreis beträgt

a) für den ersten Kilometer 4,00 Euro (50,00 m je 0,20 Euro).

b) ab dem zweiten Kilometer bis einschließlich dem fünften Kilometer 2,30 Euro (86,96 m je 0,20 Euro)

c) für jeden weiteren Kilometer 1,75 Euro (114,291m je 0,20 Euro).

(5) Der Zeitpreis beträgt 0,20 Euro für jeden angefangenen Zeitraum von 24 Sekunden (Sek.); dies sind je Stunde 30,00 Euro. Er wird bei verkehrsbedingter und kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit fällig, wenn dies nach dem Einsteigen des Fahrgastes auf dessen Veranlassung oder aus verkehrlichen, vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen, erforderlich wird. Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt im ersten Kilometer 7,5 km/h, ab dem zweiten bis einschließlich fünften Kilometer 13,04 km/h und bei jedem weiteren Kilometer 17,14 km/h.

(6) An Zuschlägen werden erhoben:

a) für die Bestellung eines Kombifahrzeuges oder Nutzung des Fahrzeuges durch Gepäck oder Ladung, welches nicht in einer Limousine zu befördern ist 2,50 Euro

b) für die Nutzung von mindestens fünf Fahrgastsitzplätzen bzw. Gepäck oder Ladung, welches nicht in einer Limousine oder in einem Kombifahrzeug zu befördern ist oder bei Bestellung eines Großraumfahrzeuges mit mindestens fünf Fahrgastsitzplätzen 7,50 Euro

c) für die Nutzung eines mit einem Rollstuhl befahrbaren Fahrzeugs durch einen Fahrgast, welcher auf die Beförderung in einem derartigen Fahrzeug angewiesen ist 7,50 Euro

(7) Zusätzlich zu den Tarifen nach Abs. 3 bis 6 sind Anfahrtspauschalen zu erheben .

Die Anfahrtspauschalen betragen:

- für Zone 1: 0,00 Euro
- für Zone 2: 10,00 Euro
- für Zone 3: 15,00 Euro
- für Zone 4: 20,00 Euro
- für Zone 5: 25,00 Euro

Bei Fahrten, die in den Zirndorfer Stadtteilen Anwenden, Bronnamburg, Lind, Weinzierlein oder Wintersdorf sowie in den Oberasbacher Stadtteilen Unterasbach oder Rehdorf beginnen ohne Durchfahren der Zone 1 direkt nach Zone 2 oder höher führen wird ein Zuschlag von 5,00 Euro erhoben.

Bei Fahrten, die in der Tarifzone 1 beginnen, enden oder bei deren Wegstrecke die Zone 1 durchfahren wird, wird keine zusätzliche Anfahrtspauschale erhoben. Die Anfahrtspauschale richtet sich nach der Zone mit der niedrigsten Nummer, die bei der Beförderung berührt bzw. durchfahren wird. Die Zuordnung der Zonen ergibt sich aus der Anlage 1 „Anfahrtzonen nach Betriebssitz“ zu dieser Verordnung in Abhängigkeit vom jeweiligen Betriebssitz des Taxiunternehmens .

(8) Die Bestellerin oder der Besteller ist bei der telefonischen Bestellung auf die jeweiligen Zuschläge gem. Abs. 6 und 7 hinzuweisen. In allen anderen Fällen hat das Fahrpersonal die Bestellerin oder den Besteller so früh wie möglich, spätestens vor Antritt der Fahrt auf die Zuschläge der Abs. 6 und 7 hinzuweisen.

(9) Wird aus von der Bestellerin oder dem Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Preis, inklusive eventuell anfallender Anfahrtspauschalen und Zuschläge, mindestens jedoch der Grundpreis zu zahlen.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

(1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abwei-

chende Beförderungsentgelte im Pflichtfahrbereich (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Fürth zulässig.

(2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtbereich festgesetzten Beförderungsentgelte gem. §3 als vereinbart . Die Bestellerin oder der Besteller sind bereits vor Auftragserteilung hierauf hinzuweisen.

(3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für diese vereinbart werden .

§ 5 Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne von § 4 Abs. 1.

(2) Bei Anfahrt zur Bestellerin oder zum Besteller darf der Fahrpreisanzeiger erst nach Meldung des Fahrers bei diesem, bei Vorbestellung frühestens zur vorbestellten Zeit, eingeschaltet werden.

(3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,50 Euro je Minute zu berechnen.

Anfahrtzonen nach Betriebssitz

Stadt/Landkreis	Ortsteil/Unterteilung	Postleitzahlenbereich	Zdf/OAS	Wilhermsdorf	Großhabersdorf	Lgz.	Roßtal
Landkreis Fürth	Ammerndorf		3	4	2	4	2
	Cadolzburg		3	3	2	2	2
	Großhabersdorf		4	3	1	3	2
	Langenzenn (Lgz)		4	2	3	1	3
	Obermichelbach		4	4	4	3	4
	Puschendorf		5	3	3	2	4
	Roßtal		3	3	2	3	1
	Seukendorf		3	3	3	2	3
	Stein		2	4	3	4	2
	Tuchenbach		5	4	4	3	4
	Veitsbronn		4	3	3	2	3
	Wilmersdorf		5	1	2	2	2
	Zirndorf/Oberasbach (Zdf/OAS)		1	5	3	3	2
Stadt Fürth	Südlich der Linie Würzburger Str. - Königsstr. - Nürnberger Str.		2	4	4	4	4
	Nördlich der Linie Würzburger Str. - Königsstr. - Nürnberger Str.		3	4	4	3	3
Erlangen			5	5	5	5	5
Herzogenaurach			5	5	5	5	5
Nürnberg	Doos/Gostenhof/ Sündersbühl/ Schweinau	90429/90439/90441	3	4	4	4	4
	Gebersdorf	90449	2	4	4	4	3
	Höfen/Ley	90431/90439	2	4	4	4	4
	Reichelsdorf	90453	3	4	4	4	4
	Röthenbach/Eibach	90451	2	4	4	4	3
	übrige Bereiche		4	4	4	4	4
Schwabach			5	5	5	5	5

§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

(2) Die Fahrerin oder der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 100,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen bis zu diesem Betrag zu Lasten der Fahrerin oder des Fahrers.

(3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens der Unternehmerin bzw. des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

§ 7 Beförderungspflicht

(1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.

(2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

(3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrerin oder Taxifahrer entgegen den Vorschriften

1. des § 3 die Fahrpreise oder die Zuschläge überschreitet, unterschreitet oder nicht anwendet, soweit kein abweichender Fahrpreis i.S.d. § 4 abgerechnet werden darf,

2. des § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zweck des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt,

3. des § 6 Abs. 3 über die Ausstellung und Verwendung von Quittungen zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Fürth über den Taxitarif (Taxitarifordnung) vom 11.05.2018 außer Kraft.

Zirndorf, den 20.06.2022

Matthias Dießl
Landrat

060 Landkreis Fürth Satzungsänderung

Hinweis einer Satzungsänderung der ZV FOS-BOS Verbandsversammlung Fürth 2022

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/mam/service/rabl/rabl_2022_06.pdf

DIESE ENTSCHEIDUNG BETREFFEN SIE NICHT!

Wir sind für unsere rund 600 Mitarbeitenden ein familien- und lebensphasenbewusster Arbeitgeber im Herzen der Metropolregion Nürnberg. In unserem Landratsamt Fürth können auch Sie sich mit Ihrem Potenzial und Ihren Ideen für den Landkreis einbringen, denn wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

SOZIALPÄDAGOGIN / SOZIALPÄDAGOGEN (FH-DIPLOM/BACHELOR OF ART) (w/m/d)

zur Unterstützung unseres Teams im Bereich der Betreuungsstelle (Vollzeit / vorerst befristet im Rahmen einer Mutterschutzvertretung bis zum 30.11.2022 mit anschließend geplanter Elternzeit).

DABEI SEIN IST ALLES:

- Ermittlung betreuungsrelevanter Angelegenheiten nach Auftrag durch das Betreuungsgericht
- Vollzug richterlicher Anordnungen im Wege von Vorführ- und Unterbringungsmaßnahmen
- Einzelfallbezogene Beratung, Vermittlung von alternativen Hilfen und Unterstützung zur Vermeidung von Betreuungen
- Individuelle Beratung von Bürgern und Interessierten über betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer, Vollmachtnehmer und Verwaltung der Berufsbetreuer relevanten Belange

SPRECHEN SIE „VERWALTUNG UND SOZIALES“?

- Abgeschlossenes sozialwissenschaftliches Studium, Studium der Sozialpädagogik oder Sozialen Arbeit
- Berufserfahrung sowie Rechtsicherheit im Betreuungsrecht werden vorausgesetzt
- Kommunikationsfähigkeit, Einsatzbereitschaft, Eigenverantwortung, Verhandlungsgeschick, Belastbarkeit sowie Teamfähigkeit
- Sicherer Umgang mit den MS-Office-Standardprogrammen (Word, Excel, Outlook)
- Führerschein der Klasse B (eigener PKW von Vorteil)

WIR GEBEN (FAST) ALLES DAFÜR, DASS SIE ZU UNS KOMMEN:

Bezahlung ist bei uns nicht alles, wir bieten zusätzlich zur Entgeltgruppe S12 TVöD noch einen konjunkturunabhängigen, regionalen Arbeitsplatz und viele Möglichkeiten für Teilzeit- und Jobsharing-Modelle an. Gönnen Sie sich außerdem ein familien- und lebensphasenbewusstes Arbeitsumfeld sowie ein breites Spektrum an Fort- und Weiterbildungsangeboten - und selbstverständlich auch die Chancengleichheit aller Geschlechter.

INTERESSIERT?

Dann schicken Sie uns bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 17.07.2022 über unsere Homepage www.landkreis-fuerth.de/karriere. Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt. Schwerbehinderte Personen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

FRAGEN?

Herr Nölting steht Ihnen gerne unter 0911 / 9773 – 1232 zur Verfügung



Landkreis Fürth
Leistungsfähig. LebensFroh.

WIR SUCHEN DICH!

Wir sind für unsere rund 600 Mitarbeitenden ein familien- und lebensphasenbewusster Arbeitgeber im Herzen der Metropolregion Nürnberg. In unserem Landratsamt Fürth kannst auch Du Dich mit Deinem Potenzial und Deinen Ideen für den Landkreis einbringen, denn wir suchen zum 01.09.2023

AUSZUBILDENDE (w/m/d) für den Beruf der/des VERWALTUNGSFACHANGESTELLTEN (Fachrichtung Kommunalverwaltung)

DABEI SEIN IST ALLES:

- Vielfältige Einsatzgebiete warten auf Dich: Vom Jugendamt, Umweltschutz oder Verkehrswesen bis zum Büro des Landrats
- Während Deiner dreijährigen Ausbildung wirst Du zum Profi bei der Bearbeitung von Bürgeranliegen und der Anwendung von Rechtsvorschriften
- Du besuchst außerdem auch die Berufsschule II in Fürth und die bayerische Verwaltungsschule in Nürnberg

MÖCHTEST DU VERWALTUNG SPRECHEN? DANN BRAUCHST DU:

- einen mittleren Bildungsabschluss
- gutes Allgemeinwissen
- Einsatzbereitschaft
- Verantwortungsbewusstsein
- Freude am Umgang mit Menschen

WIR GEBEN (FAST) ALLES DAFÜR, DASS DU ZU UNS KOMMST:

Bezahlung ist bei uns nicht alles, wir bieten zusätzlich zu einer attraktiven Ausbildungsvergütung ab 1.068,26 Euro noch einen konjunkturunabhängigen, regionalen Ausbildungsplatz mit sehr großen Übernahmechancen. Gönn' Dir außerdem ein familien- und lebensphasenbewusstes Arbeitsumfeld sowie ein breites Spektrum an Fort- und Weiterbildungsangeboten – und selbstverständlich auch die Chancengleichheit aller Geschlechter.

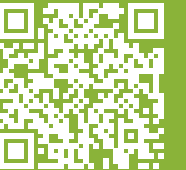
INTERESSIERT?

Damit es auch bei Dir bald amtlich wird, schick uns bitte Deine vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 29. August 2022 über unsere Homepage www.landkreis-fuerth.de/karriere. Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt.

Schwerbehinderte Personen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

FRAGEN?

Angelika Seidel steht Dir gerne unter 09 11 / 97 73-11 04 zur Verfügung.



#JETZT WIRD'S
AMTLICH!

www.landkreis-fuerth.de



Landkreis Fürth
Leistungsfähig. LebensFroh.



Staatliches Bauamt Nürnberg

Hochbau Straßenbau

Das Staatliche Bauamt Nürnberg sucht für seine Gebietsabteilung im Fachbereich Straßenbau zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Sachgebietsleitung (w/m/d) Straßenbau/Straßenverwaltung

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Betreuung der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Landkreis Fürth sowie der freien Strecken von Staatsstraßen auf dem Gebiet der Stadt Fürth
- Aufstellen von Planungs- und Bauprogrammen des Landkreises Fürth für Straßen und Radwege in Baulast des Landkreises Fürth (Kreisstraßen)
- Mitwirken bei der Mittelbewirtschaftung und Haushaltsführung für die Kreisstraßen des Landkreises Fürth
- Vollzug des Straßenrechts und Straßenverkehrsrechts in Zusammenarbeit mit den jeweiligen zuständigen Sachgebieten
- Erstellen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Landkreis Fürth im Zuge von Planungs- und Bauprojekten des Staatlichen Bauamtes Nürnberg
- Koordinierung der Zuwendungsanträge für Straßenbaumaßnahmen des Landkreises Fürth
- Verkehrssicherheitsarbeit und Leitung der Unfallkommission im Landkreis Fürth; Mitglied der Unfallkommission der Stadt Fürth
- Beauftragter für Gewässerschutz im Landkreis Fürth

Unsere Anforderungen an Sie:

- Die Laufbahnbefähigung für die 3. Qualifikationsebene, Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst bzw. ein abgeschlossenes Studium als Dipl.-Ing. (FH) oder Bachelor (w/m/d), Fachrichtung Bauingenieurwesen, Verkehrsingenieurwesen, Geographie, Mobilitätsmanagement oder vergleichbar
- Projekterfahrungen in konventionellen Planungs- und Bauprojekten des Straßenbaus gemäß HOAI/VOB
- Erfahrungen oder Kenntnisse im Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht sind wünschenswert
- Bereitschaft, sich in andere Fachbereiche einzuarbeiten
- Führerschein Klasse B und die Bereitschaft zu Dienstreisen
- Sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (mind. Niveaustufe C1 nach GeR/CEFR)
- Engagierte, zuverlässige, verantwortungsbewusste, selbstständige Arbeitsweise
- Team-, Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit
- Systematisch analytisches Denken und lösungsorientiertes Handeln

Wir bieten Ihnen:

- Bei Bewerbern (w/m/d) im Beamtenverhältnis: Umsetzung in der aktuellen Besoldungsgruppe bis A12 möglich; Entwicklungsmöglichkeiten darüber hinaus entsprechend Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gegeben
- Bei Tarifbeschäftigten (w/m/d): Eingruppierung nach TV-L
- Vollzeitstelle (40,1 Stunden pro Woche), unbefristet
- Abwechslungsreiche Aufgaben mit langfristigen Perspektiven
- Mitgestaltung bedeutsamer, infrastruktureller Maßnahmen in einem engagierten Team
- Flexibles Arbeitszeitmodell
- Umfangreiche Fortbildungsangebote

Schwerbehinderte Menschen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern besteht ein besonderes Interesse an der Bewerbung von Frauen. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung des Gleichstellungsbeauftragten an Vorstellungsgesprächen (Art. 18 Abs. 3 BayGlG) wird hingewiesen. Sofern Sie davon Gebrauch machen möchten, bitten wir um einen Hinweis im Anschreiben. Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung bis spätestens **24.07.2022** an Bewerbung@stban.bayern.de. Hinweise zu unserem Amt finden Sie unter www.stban.bayern.de. Für Auskünfte stehen Ihnen als personalrechtliche Ansprechpartnerin Frau Wanner (Tel.: 0911/24294-795) und als fachlicher Ansprechpartner Herr von Dobschütz (Tel.: 0911/24294-410) gerne zur Verfügung.